



NEWSLETTER 1/2011

Abänderung des Steuergesetzes

Am 17. März 2011 hat der Landtag eine Abänderung des Steuergesetzes verabschiedet. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist wird diese Gesetzesänderung in Kraft treten.

Gemäss dieser Gesetzesänderung wird die Übergangsfrist für die Beibehaltung der Besteuerungsart gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. e sowie Art. 83 und 84 des bisherigen Steuergesetzes (aus dem Jahre 1961) von 5 auf 3 Jahre, d.h. bis 31. Dezember 2013, verkürzt. Zudem enthält sie eine Abänderung des Tarifs betreffend die Besteuerung von Kapitalleistungen ([Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Steuergesetzes](#)).

Nachlass- und Erbanfallsteuer

Das neue Steuergesetz sieht keine Nachlass- und Erbanfallsteuer mehr vor. In den Fällen, in denen sich der Tatbestand unter dem bisherigen Steuergesetz verwirklicht hat, ist die Nachlass- und Erbanfallsteuer jedoch noch zu erheben. Bei der Beurteilung, ob der Tatbestand unter dem bisherigen Steuergesetz verwirklicht wurde, ist das Datum der Rechtskraft der Einantwortung massgebend. Wurde die Einantwortung im 2010 rechtskräftig, ist die Nachlass- und Erbanfallsteuer geschuldet; erfolgt die Einantwortung im 2011, fällt keine Nachlass- und Erbanfallsteuer mehr an.

Couponsteuer

Mit dem neuen Steuergesetz wurde die Couponsteuer abgeschafft. Die Bestimmungen über die Couponsteuer des bisherigen Steuergesetzes finden jedoch auf Altreserven weiterhin Anwendung mit der Massgabe, dass bei Abbau der Altreserven in den Jahren 2011 und 2012 die Couponsteuer 2% und in den späteren Jahren 4% beträgt. Die Abrechnung der Couponsteuer erfolgt mit dem Formular „[Couponsteuererklärung](#)“. Nähere Informationen können Sie dem folgendem Merkblatt entnehmen: [Merkblatt betreffend Couponsteuerpflicht auf Altreserven](#)

Zinssätze für Berechnung geldwerter Leistungen 2011

Die Steuerverwaltung hat in einem Merkblatt die Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen an Aktionäre/Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Gesellschaften/Personen für das Jahr 2011 festgelegt. Nähere Informationen können Sie folgendem Merkblatt entnehmen: [Merkblatt betreffend Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen für 2011](#)

Quellensteuer auf Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Tantiemen und andere Vergütungen

Bei Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland ist auf Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Tantiemen und andere Vergütungen, die die Mitglieder der Verwaltung sowie die Organe der Geschäftsführung von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen erhalten, ein Quellensteuerabzug von 12% vorzunehmen, wenn das Mitglied der Verwaltung bzw. Organ direkt an die juristische Person, dessen Mitglied der Verwaltung bzw. Organ es ist, fakturiert. Kein Quellensteuerabzug ist vorzunehmen, sofern die Fakturierung über eine juristische Person, für die das Mitglied der Verwaltung bzw. Organ tätig ist, erfolgt. Dasselbe gilt bei selbständig Erwerbenden. Nähere Informationen können Sie folgendem Merkblatt entnehmen: [Merkblatt betreffend Quellensteuer 2011, Ergänzung](#)

Steuerbefreiung von gemeinnützigen juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen

Aufgrund des neuen Steuergesetzes haben sich Änderungen betreffend die Voraussetzungen, das Verfahren zur Anerkennung sowie die Kontrolle gemeinnütziger juristischer Personen und besonderer Vermögenswidmungen ergeben. Nähere Informationen können Sie folgendem Merkblatt entnehmen: [Merkblatt betreffend Steuerbefreiung gemeinnütziger, juristischer Personen](#)

Frist für Einreichung der Steuererklärung von tätigen juristischen Personen

An dieser Stelle möchten wir nochmals auf das Vorgehen für Fristverlängerungen betreffend die Einreichung der Steuererklärung von tätigen juristischen Personen hinweisen. [Merkblatt betreffend Einreichung der Steuererklärung von tätigen juristischen Personen](#)

Mitarbeiterbeteiligungen

Die Steuerverwaltung hat in einem Merkblatt die steuerliche Behandlung von Mitarbeiteraktien, Mitarbeiteroptionen sowie unechten Mitarbeiterbeteiligungen bezüglich der Erwerbssteuer und Vermögenssteuer geregelt. Bei Mitarbeiteraktien gilt der Grundsatz, dass die Besteuerung im Zeitpunkt der Zuteilung, bei Mitarbeiteroptionen im Zeitpunkt der Ausübung und bei unechten Mitarbeiterbeteiligungen im Zeitpunkt des Zuflusses erfolgt. Nähere Informationen können Sie folgendem Merkblatt entnehmen: [Merkblatt betreffend Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen](#)

Befristete Selbstanzeige

Zeigt ein Steuerpflichtiger vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 eine von ihm begangene Steuerhinterziehung oder einen Steuerbetrug an, bevor die Steuerbehörden davon Kenntnis erhalten, so bleibt er straffrei und es wird lediglich die Nachsteuer (ohne Zuschlag und Verzugszins) erhoben. Es wird kein Verfahren wegen Verletzung von Strafbestimmungen des Steuergesetzes eingeleitet. Für Selbstanzeigen betreffend die

Vermögens- und Erwerbssteuer kann das hierfür vorgesehene Formular verwendet werden [Befristete Selbstanzeige natürliche Personen](#). Nähere Informationen können Sie folgendem Merkblatt entnehmen: [Merkblatt betreffend Selbstanzeigen](#)

Privatvermögensstrukturen

Gemäss Art. 160 Abs. 3 SteG treten die Bestimmungen über Privatvermögensstrukturen (PVS) nach Art. 64 SteG in Kraft, sobald sie von der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) als mit den staatlichen Beihilferegelungen nach Art. 61 EWR-Abkommen konform qualifiziert werden. Der entsprechende Entscheid der ESA ist am 15. Februar 2011 ergangen und die Regierung hat mit Kundmachung vom 28. Februar 2011 Art. 64 SteG per 1. März 2011 in Kraft gesetzt. Folglich können Holdinggesellschaften und Sitzunternehmen nach Art. 83 und 84 des alten Steuergesetzes ab diesem Stichtag nicht mehr gegründet werden.

Die Steuerverwaltung hat ein Merkblatt erarbeitet, in dem die Voraussetzungen an eine PVS, die Anforderungen zur Gewährung des PVS-Status sowie die Kontrolle von PVS geregelt werden. Bei den Voraussetzungen sind die Ausführungen zur Abgrenzung, wann eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, noch in Bearbeitung. In den nächsten zwei Wochen wird das Merkblatt um diese Ausführungen ergänzt. Nähere Informationen können Sie folgendem Merkblatt entnehmen: [Merkblatt betreffend Privatvermögensstrukturen](#)

Englische Übersetzungen

Die inoffizielle englische Übersetzung des Steuergesetzes sowie der Steuerverordnung finden Sie auf unserer Homepage unter: [English content](#)

Vaduz, 8. April 2011